

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Bottmäsigkeit der Staatsbürger

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

er nicht persönlich dazu angehalten werden kann, sondern eine billige Abfindung von ihm angenommen werden muß. Frey können auf ähnliche Art auch amtsfähige Staatsbürger seyn, wenn sie Dienste, Berrichtungen oder Eigenschaften haben, denen eine solche Freiheit besonders im Gesez anhängig erklärt ist, oder wenn sie durch einen besonderen Gnadenbrief des Regenten eine Befreyung für sich, oder für betriebene Gewerbe erlangen, welche Gnade alsdann jedoch nicht erblich, sondern bloß lebtäglich gegeben werden mag. Wer durch einen Gnadenbrief gefreyt ist, wird nicht immer der ganzen Last, sondern oft nur der persönlichen Leistung gegen Entrichtung einer billigen Abfindung frey; der Inhalt der Gnadenbriefe muß hier entscheiden, der jedoch immer im eygern Sinn zu nehmen ist, wenn der Inhalt zweydeutig erscheint. Eben so mag die Freyheit von einer Gattung der Dienste z. E. der Frohnden, nicht auf die andere Gattung z. E. die Kriegspflichtigkeit, hinüber gezogen werden, wo Geseze oder Gnadenbriefe nicht bestimmt auf beede zugleich gehen.

Vottmäßigkeit der Staatsbürger.

26.) Schuldig einem Gebot zu Kriegsdiensten oder StaatsFrohnddiensten zu folgen, mithin Vottmäßig

Sind alle Staatsfähige und alle Amtsfähige, die nicht für das Eine oder das Andere einen bestimmten sprechenden, durch die neue grundgesetzliche Verfassung Unseres Staats gegebenen, oder bestätigten RechtsTitel der Befreyung haben. Die jeweilige Auswahlgesetze bestimmen das Nähere über die Kriegspflicht. Die Staatsfrohndpflicht von der hier die Rede wird, ist verschieden, je nachdem sie unmittelbar für den Dienst des Regenten als solchen, oder des Landes benutzt wird — Landesfrohnden: oder für den Dienst der UnterGerichtsHerren, in jenen Gegenständen, welche die Ausübung der ihnen überlassenen Theile der vollziehenden Staatsgewalt und UnterGerichtsbarkeit betreffen, keineswegs bloß für deren PrivatVortheil — Gerichts-frohnden; oder endlich für den Dienst der Gemeinde, in deren jemand ortsfähig ist — Gemeindsfrohnden. Zu Landesfrohnden ist jeder böttmänge StaatsUnterthan verpflichtet, er wohne in Unserem eigenen oder im standesherrlichen oder grundherrlichen OrtsGebiet. Die Ansage kann nur von Unsertwegen gemacht, Freyheit davon nur von Uns, oder in Unserem Namen gegeben werden. Das Maas bestimmt allein die jeweilige Nothwendigkeit; nur auf gleiche Ver-

theilung und schickliche Eintheilung, daß nicht eine Zeit vor der Andern, eine Gegend vor der Andern, ohne Noth und unbillig überladen werde, hat der Bottmäßige gerechten Anspruch. Zu Gerichtsfröhnden ist nur derjenige bottmäßige Unterthan verbunden, der unter jener Gerichtsbarkeit, für welche sie zu leisten sind, angeessen ist; sie können daher in verschiedenen Beziehungen von einem Landesherrlichen und von einem Standes- oder Grundherrlichen Beamten, in ein und eben demselben Bezirk, an ein und dieselbe Person gefördert werden, je nachdem der Fall dazu in die dem Landesherrn vorbehaltene, oder zur Ortschaft gehörige Gerichtsbarkeit einschlägt; das Landesherrliche Gebot geht in solchen Fall vor, wenn beide nicht nebeneinander eingetheilt werden können; Befreyungen können hier eben so wohl nur Unsere StaatsGeseze geben, nicht der Gerichtsherr; mit der Maase dieser Frohnden hat es gleiche Bewandniß, wie mit den vorigen. Zu Gemeindsfröhnden ist jeder Gemeindsman, der nicht als GemeindsDiener verfassungsmäßig gefreyt ist, schuldig, nur daß unbottmäßige obgedachtermaassen zu einer Abfindung durch Geld oder Verrrettung zugelassen werden müssen. Freyheiten kann nur das Gesez und die Landes-

herrlich gutgeheiffene Bewilligung der Gemeinde geben; sie sind in gleicher Art wie die Vorigen ungemessen. Alle diese dreyerley Gattungen der Staatsfrohnden hat in eigenem Namen nur der zu leisten, wer sein Staatsbürgerrecht angetreten hat, mithin Familienhaupt geworden ist; Frauenspersonen nur dann, wann sie als Wittwen anstatt des Familienhaupts sind; Jeder kann sie durch taugliche Hausgenossen oder eingestellte Mietheleute verrichten. Nur zu Nothfrohnden, welche nemlich durch eine ausserordentliche Noth in Feuers-, Wassers-, Kriegs-Gefahr, Krieger-Gefahr herbegeführt werden, kann nach Befinden der Polizey-Behörde oder Anordnung der Geseze persönliches Erscheinen solcher Personen, auf deren Kunstfertigkeit man besonders abheben muß, geboten werden, wobei dann auch nach Umständen alle Befreyungen der Botmäßigen ruhen.

Ferren Frohndbarkeit.

17.) Von diesen Staatsfrohnden sind hingegen die Ferrenfrohnden, die aus der Grundpflichtigkeit fließen, ganz verschieden. Solche mögen gedoppelter Art seyn: waltende Frohnden, wozu die Verbindlichkeit der Leistung auf einem